

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Abteilung für Arbeit, Bürgerdienste, Gesundheit und Soziales
Planungs- und Koordinierungsstelle Gesundheit



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, 10216 Berlin, Postfach 35 07 01

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.

Projekt: Suchtberatungsstelle - JBA

z. Hd. Frau Dr. Lüke

Wilhelmstr. 115

10963 Berlin

Dienstgebäude:
Yorckstr. 4 – 11, 10965 Berlin

Bearbeiter(in): Angelika Schmidt

Bearb.Z : PK-S

Raum : 0016

Telefon : 9 02 98-35 47

Fax : 9 02 98-35 39

E-Mail : angelika.schmidt@ba-fk.berlin.de

(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum : 02.01.2020

**Zuwendungen des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2020
der sozialen Hilfe im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg**

Zuwendungsart: institutionelle Förderung
 Projektförderung

Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
 Anteilfinanzierung
 Festbetragsfinanzierung
 Vollfinanzierung

hier: Suchtberatungsstelle am Segitzdamm - Jugendberufsagentur

Vorg.: Ihr Antrag vom 31.12.2019
Anlagen Einverständniserklärung
AnBest-P

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von **5.420,00 €**.

(i.W. **fünftausendvierhundertundzwanzig Euro**).

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Deckung von Personalkosten für die Mitarbeit in der Jugendberufsagentur zu verwenden. Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle ist an 3 Stunden pro Woche vor Ort präsent und bietet Beratung in der Jugendberufsagentur an. Die Mittel werden bewilligt, um angesichts dieser personellen Mehrbelastung das Angebot der Alkohol- und Medikamentenberatungsstelle am Segitzdamm im gleichen Umfang aufrechtzuerhalten.

Fahrverbindungen:
U-Bahn: U6/U7 Mehringdamm

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

Berliner Bank
Berliner Sparkasse
Postbank Berlin

DE50100708480512722000
DE57100500000610003607
DE33100100100003416104

DEUTDEDB110
BELADEVBXXX
PBNKDEFF100

Meine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Bescheid widerrufen werden kann, soweit Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund hauswirtschaftlicher Sperren nicht in dem erforderlichen Umfang verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Im Übrigen erfolgt die Veröffentlichung von Zuwendungsempfängern und –zwecken im Internet.

Die Zuwendung setzt sich zusammen aus

Personalkosten	
Gesamt	5.420,00 €

Die von Ihnen eingereichte Personalkostenberechnung vom 31.12.2019 diene als Grundlage für die Ermittlung der Personalkosten. Dieser wird hinsichtlich seiner Einzelansätze und seines Gesamtergebnisses verbindlich und Grundlage für die Aufstellung des Verwendungsnachweises sein.

Die Ihnen bekannten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. In dem ANBest-P sind Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten, deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides ganz oder teilweise führen kann.

Ebenso weisen wir auf die Auflage gemäß § 3 Abs. 1 Leistungsgewährungsverordnung (LGV) hin.

Ich bitte Sie, uns wesentliche Hinderungsgründe, welche die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme beeinflussen, umgehend mitzuteilen.

Ich weise darauf hin, dass der Bewilligungsbescheid mit den Anlagen für Sie bindend ist. Eine Abweichung davon, wie z. B. die Verwendung der Mittel zu anderen als im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Zwecken, ohne meine vorherige Zustimmung ist unzulässig und zwar auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird.

Abweichungen können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Die bewilligten Zuwendungsmittel werden auf folgendes Konto überwiesen:

Bankverbindung:	KD Bank
IBAN:	DE 19 3506 0190 1557 9830 11
BIC:	GENODED1DKD

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn Sie den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt haben und dieser Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass Sie sich mit seinem Inhalt durch die beigelegte, von Ihnen zu unterschreibende und an mich zurückzusendende Erklärung ausdrücklich einverstanden erklärt haben, bestandskräftig geworden ist.

Des Weiteren verweise auf den Punkt 1.4 Der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Der Verwendungsnachweis ist mir – abweichend vom Nr. 6.1 ANBest-P – spätestens bis zum

01. März 2021

mit einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen.

Hinweis

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden.

Auflage

Bei der Verwendung der Ihnen mit diesem Bescheid bewilligten Zuwendungsmittel haben Sie die Verordnungen des Rates der Europäischen Union über Finanzsanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und Nr. 881/2002 in der jeweils aktuellen Fassung) anzuwenden und zu beachten. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass es u.a. verboten ist, den in den Anhängen zu diesen Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen Gelder und/oder sonstige Ressourcen – hierzu zählen insbesondere auch Zuwendungsmittel – zur Verfügung zu stellen.

Ein Verstoß gegen diese Auflage kann den vollständigen Widerruf des Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit und die Rückforderung gezahlter Zuwendungsmittel einschließlich Zinsen nach sich ziehen.

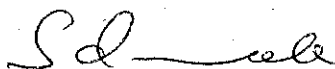
Rechtsgrundlage

LHO in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBL. S. 31) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2018 und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 und VwVfGBIn/BE vom 21.04.2016 in den jeweiligen aktuellen Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sabine Schweele
Leiterin der Planungs- und Koordinierungsstelle Gesundheit

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Diese Nebenbestimmungen enthalten Bedingungen und Auflagen i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt	
Nr. 1	Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nr. 2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung.
Nr. 3	Vergabe von Aufträgen
Nr. 4	Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
Nr. 5	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Nr. 6	Nachweis der Verwendung
Nr. 7	Prüfung der Verwendung
Nr. 8	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
1	Anforderung und Verwendung der Zuwendung
1.1	Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
1.2	Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses, der Stellenplan (vorgesehene Beschäftigung von Personal) auch hinsichtlich der einzelnen Stellen, verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
1.3	Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst Berlins, insbesondere dürfen höhere Vergütungen oder Löhne als nach den für das Land Berlin jeweils geltenden Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden.
1.4	Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei der Anforderung von Teilbeträgen sind die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Anforderung des letzten Teilbetrags ist ausdrücklich zu bestätigen, dass die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums für fällige Zahlungen benötigt werden. Im übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
1.4.1	bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
1.4.2	bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
1.5	Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
1.6	Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
1.7	Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
	Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel (einschließlich Investitionszulagen) oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
2.1	bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
2.2	bei Fehlbetragsfinanzierung und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
3	Vergabe von Aufträgen
3.1	Bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 50 000 Euro zu beachten
3.1.1	die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
3.1.2	die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
3.2	Bei freihändiger Vergabe von Aufträgen sind in jedem Fall mehrere Kostangebote einzuholen.
3.3	Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB.
3.4	Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich die zuständige Kartellbehörde zu unterrichten, wenn sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern ergeben. Beim Nachweis wettbewerbsbeschränkender Absprachen sind, insbesondere bei ausgeschriebenen Bauleistungen, zivilrechtliche Ansprüche zu verfolgen und ggf. strafrechtliche Verfahren einzuleiten.
3.5	Für Baumaßnahmen ist ein Bautagebuch zu führen. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind der im Zuwendungsbescheid bezeichneten Senatsverwaltung mitzuteilen.
4	Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
4.1	Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
4.2	Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen Berlin Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
5	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
	Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
5.1	sich Tatsachen ergeben, die nach Nr. 2 zu einer Ermäßigung der Zuwendung führen,
5.2	der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,